



VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

- Beklagte -

w e g e n Ehrensold

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom 21. Mai 2026, an der teilgenommen haben

Präsidentin des Verwaltungsgerichts Neßeler-Hellmann
Richterin am Verwaltungsgericht Kielkowski
Richterin am Verwaltungsgericht Prof. Dr. Heinemeyer
ehrenamtliche Richterin Betriebswirtin Emans-Heischling
ehrenamtlicher Richter Gesundheits- und Krankenpfleger Erdmann

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

Der Kläger begehrt die Gewährung von Ehrensold für eine Tätigkeit als ehrenamtlicher Ortsbürgermeister rückwirkend ab 1. September 2019.

Von August 1994 bis August 2019 war der Kläger unter Berufung in das Ehrenbeamtinnenverhältnis Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde A. Zuletzt war er hauptberuflich als Verbandsgemeindeoberinspektor in der Verbandsgemeinde B. tätig, bevor er zum 1. Dezember 2024 in den Ruhestand eintrat.

Die Beklagte teilte dem Kläger mit Schreiben vom 10. Oktober 2024 mit, dass er für seine Tätigkeit als früherer ehrenamtlicher Bürgermeister ab 1. Dezember 2024 einen Ehrensold erhalte, und zwar in Höhe von dreiunddreißig Prozent seiner zuletzt bezogenen Aufwandsentschädigung, mithin derzeit ... €.

Dagegen erhob der Kläger mit Schreiben vom 28. Oktober 2024 Widerspruch. Die der Berechnung zugrundeliegende Aufwandsentschädigung sei in ihrer Höhe anzupassen mit der Folge, dass sich der Betrag des ihm zustehenden Ehrensolds auf ... € erhöhe. Außerdem beantrage er im Vorgriff auf das Gesetz zur Änderung des Ehrensoldgesetzes, ihm rückwirkend ab 1. September 2019 Ehrensold zu gewähren.

Mit (Änderungs-)Bescheid vom 7. November 2024 half die Beklagte dem Widerspruch des Klägers hinsichtlich der Höhe des Ehrensoldanspruchs ab 1. Dezember 2024 ab und setzte diesen auf ... € fest. Im Übrigen sei die geplante Änderung des Ehrensoldgesetzes noch nicht in Kraft getreten und derzeit unklar, ob sie Rückwirkung entfalten werde. Sollte dies der Fall sein, werde der Ehrensold des Klägers angepasst.

Mit weiterem Schreiben vom 6. Dezember 2024 teilte die Beklagte dem Kläger mit, das Ehrensoldgesetz sei nunmehr geändert worden. Die Änderung trete aber erst mit dem Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft und sehe keine Rückwirkung vor. Der Kläger habe daher keinen Anspruch auf eine rückwirkende Gewährung von Ehrensold ab 1. September 2019.

Nachdem der Kläger der Beklagten mit E-Mail vom 28. Dezember 2024 mitgeteilt hatte, seinen Widerspruch gegen die Ablehnung einer rückwirkenden Gewährung von Ehrensold ab 1. September 2019 aufrecht zu halten, wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 30. März 2025 zurück. Der Gesetzgeber habe das Ehrensoldgesetz geändert, um einen Gleichlauf zwischen den privatwirtschaftlich und im öffentlichen Dienst beschäftigten ehrenamtlichen Bürgermeistern herzustellen. Die Änderung der Rechtslage solle aber nach dem Willen des Gesetzgebers nur für die Zukunft, nicht jedoch rückwirkend gelten.

Nach Zustellung des Widerspruchsbescheids am 15. Mai 2025 hat der Kläger am 16. Juni 2025 Klage erhoben, mit der er sein Begehren weiterverfolgt. Sein Anspruch auf Ehrensold nach dem Ehrensoldgesetz sei am 1. September 2019 entstanden, habe jedoch während seiner hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst geruht. Der Gesetzgeber habe das Ehrensoldgesetz mit dem Dritten Landesgesetz zur Änderung des Ehrensoldgesetzes vom 26. November 2024 geändert und den Ruhenstatbestand für hauptberuflich im öffentlichen Dienst Beschäftigte aus Gründen der Gleichbehandlung mit den in der Privatwirtschaft Beschäftigten aufgehoben. In diesem Änderungsgesetz fehle indes die Rückwirkung. Das verstoße seit dem Entstehen seines Anspruchs auf Ehrensold zum 1. September 2019 in verfassungsrechtlich zu beanstandender Weise gegen Art. 3 Abs. 1 GG bzw. Art. 17 Abs. 1 und 2 der Landesverfassung für Rheinland-Pfalz – LV –. In der entsprechenden Drucksache des Landtags vom 3. September 2024 werde

beschrieben, dass für hauptberuflich im öffentlichen Dienst Beschäftigte derzeit ein Ruhen des Anspruchs auf Ehrensold geregelt sei, worin eine Ungleichbehandlung zu den in der Privatwirtschaft Beschäftigten liege. Als Lösung sei die Streichung des Ruhenstatbestands für hauptberuflich im öffentlichen Dienst Beschäftigte vorgesehen. Damit werde grundsätzlich ab Erreichen des 55. Lebensjahres der Ehrensold gezahlt. Ausweislich der Gesetzesbegründung sei mit dem Wegfall des Ruhenstatbestands ein bereits entstandener Anspruch durch Zahlung der hierzu verpflichteten Gemeinde zu bewirken. Aus der Gesetzesbegründung ergebe sich nicht, warum der Ehrensold nach dem Änderungsgesetz erst ab dessen Inkrafttreten und nicht rückwirkend gewährt werde. Eine entsprechende Rückwirkung wäre jedoch erforderlich gewesen, um die vom Gesetzgeber erkannten Ungleichbehandlungen zwischen den Ehrensoldberechtigten zu beseitigen. Er begehre daher eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der fehlenden Rückwirkung des Änderungsgesetzes vom 26. November 2024 durch Vorlage an den Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz im Rahmen der konkreten Normenkontrolle.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 10. Oktober 2024 und des Abänderungsbescheids vom 7. November 2024 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. März 2025 zu verpflichten, dem Kläger Ehrensold seit dem 1. September 2019 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Unter Verweis auf die ergangenen Bescheide vertieft sie ihre Auffassung, dem Kläger könne ein Ehrensold erst ab dem 1. Dezember 2024 gewährt werden, weil das entsprechende Änderungsgesetz keine rückwirkende Gewährung von Ehrensold vorsehe.

Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungs- und Widerspruchsakten der Beklagten Bezug genommen. Sie sind Gegenstand der Beratung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die das Gericht gemäß § 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann, hat keinen Erfolg.

Der Bescheid vom 10. Oktober 2024 und der Abänderungsbescheid vom 7. November 2024 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. März 2025 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Er hat keinen Anspruch gegen die Beklagte, ihm rückwirkend seit dem 1. September 2019 einen Ehrensold zu gewähren.

Rechtsgrundlage für die Gewährung des Ehrensoldes bildet § 1 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Zahlung eines Ehrensoldes an frühere ehrenamtliche kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte (Ehrensoldgesetz – EhrensoldG –) in der Fassung vom 18. Dezember 1972, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 378). Danach erhalten frühere ehrenamtliche Bürgermeister, die nach dem 8. Mai 1945 gewählt worden sind, einen Ehrensold, wenn sie das Amt in derselben Gemeinde insgesamt mindestens zehn Jahre hindurch wahrgenommen haben. Wegen seiner Tätigkeit als ehrenamtlicher Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde A. von August 1994 bis August 2019 erhält der Kläger Ehrensold, dessen Höhe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 EhrensoldG dreiunddreißigeindrittel Prozent der zuletzt bezogenen Aufwandsentschädigung beträgt. Den dem Kläger danach zustehenden Ehrensold hat die Beklagte im Änderungsbescheid vom 7. November 2024 zutreffend berechnet und ab 1. Dezember 2024 festgesetzt.

Zwischen den Beteiligten ist allein streitig, ob die Beklagte dem Kläger darüber hinaus rückwirkend ab 1. September 2019, mithin seit dem Ausscheiden des Klägers aus dem Amt des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters, bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand als Verbandsgemeindeoberinspektor zum 1. Dezember 2024 einen Ehrensold zahlen muss. Das ist zu verneinen.

Zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Klägers aus dem Amt des Ortsbürgermeisters im August 2019 sah § 3 Abs. 2 Nr. 2 EhrensoldG i.d.F. vom 18. Dezember 1972 vor, dass der Anspruch auf Ehrensold ruht, solange der Berechtigte als Beamter oder

Arbeitnehmer hauptberuflich im öffentlichen Dienst beschäftigt ist. Da der Kläger über den 1. September 2019 hinaus hauptberuflich als Verbandsgemeindeoberinspektor im Dienst der Verbandsgemeinde B. stand, ruhte sein Anspruch auf Ehrensold vom 1. September 2019 bis 30. November 2024. Der Eintritt des Klägers in den Ruhestand mit Ablauf des 30. November 2024 beendete das Ruhen des Ehrensoldanspruchs; seitdem erhält der Kläger einen Ehrensold.

Ein Anspruch auf Zahlung rückwirkenden Ehrensoldes ergibt sich nicht daraus, dass § 3 Abs. 2 Nr. 2 EhrensoldG durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung des Ehrensoldgesetzes vom 26. November 2024 geändert und der Ruhenstatbestand für hauptberuflich im öffentlichen Dienst Beschäftigte aufgehoben worden ist. Gemäß Art. 2 Satz 1 des Dritten Landesgesetzes zur Änderung des Ehrensoldgesetzes vom 26. November 2024 tritt das Gesetz nämlich am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, wobei Art. 2 Satz 2 vorsieht, dass es für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus diesem Ehrenamt ausgeschieden sind (wie der Kläger), mit den Maßgaben gilt, dass der Ehrensold nach diesem Gesetz frühestens von seinem Inkrafttreten an gewährt wird und die seit dem Ausscheiden eingetretenen Erhöhungen der Aufwandsentschädigung berücksichtigt werden. Damit sieht das Änderungsgesetz keine Rückwirkung vor; der Ehrensold wird vielmehr erst ab dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes gewährt.

Die darin liegende Stichtagsregelung ist – anders als der Kläger meint – auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dem Gesetzgeber ist es durch Art. 3 Abs. 1 GG bzw. Art. 17 Abs. 1 und 2 LV grundsätzlich nicht verwehrt, zur Regelung bestimmter Lebenssachverhalte Stichtage einzuführen, obwohl jeder Stichtag unvermeidlich gewisse Härten mit sich bringt. Bei der Regelung des Übergangs von einer älteren zu einer neueren Regelung steht dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum zu. Die verfassungsrechtliche Prüfung von Stichtagsregelungen muss sich daher darauf beschränken, ob der Gesetzgeber den ihm zustehenden Spielraum in sachgerechter Weise genutzt hat, insbesondere ob die Einführung des Stichtags überhaupt und die Wahl des Zeitpunkts am gegebenen Sachverhalt orientiert und damit sachlich vertretbar war. In besonderen Lagen können Stichtags- und Überleitungsregelungen geboten sein (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. März 2018 – 2 B 55.17 –, juris Rn. 15).

Hier ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber seinen Spielraum nicht sachgerecht genutzt oder nicht am Sachverhalt orientiert gehandelt hätte. Dagegen kann der Kläger nicht mit seinem Einwand durchdringen, ausweislich der Gesetzesbegründung des Änderungsgesetzes habe der Gesetzgeber eine Ungleichbehandlung zwischen den in der Privatwirtschaft und den im öffentlichen Dienst Beschäftigten erkannt, die er mit der Abschaffung des Ruhenstatbestands habe beseitigen wollen, welche nur rückwirkend möglich sei. Tatsächlich war Motiv des Gesetzgebers für die Abschaffung des Ruhenstatbestands, die Ungleichbehandlung aufzuheben (vgl. LT-Drucks. 18/10337 S. 14). Der Schluss des Klägers, die Aufhebung müsse daher zwingend rückwirkend erfolgen, ergibt sich daraus jedoch nicht. Der Gesetzgeber hat ausweislich der Gesetzesbegründung vorgesehen, dass mit dem Wegfall des Ruhenstatbestands ein bereits entstandener Anspruch durch Zahlung zu bewirken sei. Dem trägt Art. 2 Abs. 2 des Änderungsgesetzes dadurch Rechnung, dass diejenigen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes bereits aus dem Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters ausgeschieden, aber noch hauptberuflich im öffentlichen Dienst tätig waren, ab 1. Januar 2025 Ehrensold erhalten. Der Kläger fällt darunter nicht, weil sein Ehrensoldanspruch bereits seit 1. Dezember 2024 wegen seines altersbedingten Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst nicht mehr ruht.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Rechtszustand, der bis zum 31. Dezember 2024 bestand, verfassungsrechtlich unzulässig gewesen wäre und der Gesetzgeber deshalb eine Rückwirkung hätte vorsehen müssen. Vielmehr war der Ruhenstatbestand seinerseits rechtlich nicht zu beanstanden (vgl. OVG RP, Beschluss vom 11. Juli 2017 – 2 A 11035/17 –, juris Rn. 5 ff. m.w.N. unter Verweis auf VG Koblenz, Urteil vom 31. März 2017 – 5 K 46/17.KO –, juris Rn. 11 ff.).

Zunächst kommt dem Gesetzgeber ebenso wie bei der Regelung der Beamtenbezahlung und -versorgung auch hinsichtlich der Regelungen des Ehrensoldes ein weiter Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum zu (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. März 1999 – 2 B 24.99 –, juris Rn. 4; OVG RP, Beschluss vom 11. Juli 2017 – 2 A 11035/17 –, juris Rn. 5 m.w.N.). Dies gilt auch und erst recht, weil der Ehrensold nicht als (zusätzliche) Versorgungsleistung zur Sicherung der Lebensführung des ehemaligen Ehrenbeamten gedacht ist, sondern mit ihr „Dank und Anerkennung des Gemeinwesens“ für die geleisteten langjährigen Dienste als ehrenamtlicher

Bürgermeister zum Ausdruck gebracht wird (vgl. OVG RP, Beschluss vom 11. Juli 2017 – 2 A 11035/17 –, juris Rn. 5 ff.). Im Vordergrund steht der Anerkennungsgeanke des Ehrensolds, auch wenn sich der Ehrensold daneben zusätzlich aus Ausgleichs- und Entschädigungsüberlegungen legitimiert. Hinzu kommt, dass es jedenfalls keinen verfassungsrechtlichen Anspruch darauf gibt, eine staatliche (oder kommunale) Ehrung zu erhalten, auch nicht pekuniärer Art, weshalb der gesetzgeberische Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum auch unter diesem Gesichtspunkt weit zu bestimmen und namentlich auch an die Ausschluss-, Ruhens- und Verlustregelungen des § 3 EhrensoldG a.F. anzulegen war. Danach war der Gesetzgeber nicht gehindert, das Ruhen des Anspruchs auf Ehrensold vorzusehen, solange der Berechtigte als (bereits im Hauptamt alimentierter) Beamter oder als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst beschäftigt ist. Der Berechtigte leistete in dieser Zeit nach wie vor Dienste für die Allgemeinheit, wenn auch (allein) haupt- und nicht mehr im bisherigen Umfang bzw. in der bisherigen Form (auch) ehrenamtlich. Dass der Gesetzgeber einem als Beamter oder Arbeitnehmer hauptberuflich im öffentlichen Dienst Beschäftigten erst nach Eintritt in den Ruhestand die vorgesehene Anerkennung für langjährige Dienste als ehrenamtlicher Bürgermeister und damit typischerweise nach Abschluss seines aktiven Berufslebens gewähren wollte, war ersichtlich nicht unsachgerecht. Im Hinblick auf die Nebenzwecke des Ehrensolds (Ausgleichs- und Entschädigungsfunktion) ist überdies zu bedenken, dass ein hauptberuflich im öffentlichen Dienst Beschäftigter bei typisierender Betrachtung regelmäßig keine Einbußen im beruflichen Fortkommen und in der Alterssicherung hinzunehmen hat, weshalb es auch insoweit sachgerecht war, die mit dem Ehrensold verbundene zusätzliche steuerfinanzierte Honorierung der früheren ehrenamtlichen Tätigkeit zumindest während der aktiven Dienstzeit ruhen zu lassen, wie § 3 Abs. 2 Nr. 2 EhrensoldG a.F. es bestimmt hat.

Nach alledem war der Rechtszustand, den der Ruhenstatbestand des § 3 Abs. 2 Nr. 2 EhrensoldG a.F. bis zum 31. Dezember 2024 vorsah, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dass sich an dieser Einschätzung etwas zwischen dem zitierten Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. Juli 2017 und dem 31. Dezember 2024 geändert haben könnte, hat der Kläger nicht vorgebracht und ist auch nicht ersichtlich.

Ist danach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EhrensoldG a.F. seinerseits verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken an der vom Gesetzgeber getroffenen Neuregelung erst ab dem Stichtag 1. Januar 2025. Schließlich liegt – wie ausgeführt – in der unterschiedlichen Behandlung derjenigen Ehrenbeamten, deren Anspruch auf Ehrensold über den 31. Dezember 2024 geruht hätte, wenn Art. 2 Abs. 2 Drittes Landesgesetz zur Änderung des Ehrensoldgesetzes nicht das Ruhen ihres Anspruchs auf Ehrensold ab 1. Januar 2025 beendet hätte, und des Klägers, dessen Ehrensoldanspruch bereits seit 1. Dezember 2024 nicht mehr ruhte, keine unzulässige Ungleichbehandlung.

Mangels verfassungsrechtlicher Bedenken der Kammer an der ohne Rückwirkung erfolgten Neuregelung kam schließlich eine Vorlage an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 130 Abs. 3 der Landesverfassung nicht in Betracht (vgl. Jutzi, in: Brocker/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar, 2. Aufl. 2022, Art. 130 Rn. 89 ff.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe **darzulegen**, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Neßeler-Hellmann
(qual. elektr. signiert)

Kielkowski
(qual. elektr. signiert)

Prof. Dr. Heinemeyer
(qual. elektr. signiert)

B e s c h l u s s

der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz

vom 21. Mai 2026

Der Streitwert wird auf ... € festgesetzt (§ 52 Abs. 3, § 63 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht.

Neßeler-Hellmann
(qual. elektr. signiert)

Kielkowski
(qual. elektr. signiert)

Prof. Dr. Heinemeyer
(qual. elektr. signiert)